



An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Walter J. Lindner
Staatssekretär des Auswärtigen Amts

Berlin, den **06. Sep. 2017**

Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Omid Nouripour, Dr. Franziska Brantner, Dr. Frithjof Schmidt, Annalena Baerbock, Marieluise Beck (Bremen), Agnieszka Brugger, Uwe Kekeritz, Tom Koenigs, Dr. Tobias Lindner, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Jürgen Trittin, Doris Wagner, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Bundestagsdrucksache Nr. 18-13380 vom 24.08.2017

Titel - Zukunft der humanitären und zivilen Seenotrettung im Mittelmeer

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Omid Nouripour, Dr. Franziska Brantner, Dr. Frithjof Schmidt, Annalena Baerbock, Marieluise Beck (Bremen), Agnieszka Brugger, Uwe Kekeritz, Tom Koenigs, Dr. Tobias Lindner, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Jürgen Trittin, Doris Wagner, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

- Bundestagsdrucksache Nr.: 18-13380 vom 24.08.2017 -

Zukunft der humanitären und zivilen Seenotrettung im Mittelmeer

Vorbemerkung der Fragesteller

Mitte August haben erste humanitäre Organisationen damit begonnen, ihre Seenotrettungsaktionen für Bootsflüchtlinge im Mittelmeer einzustellen, nachdem die Regierung Libyens angekündigt hatte, eine über ihre Territorialgewässer hinausreichende Such- und Rettungszone (Search and Rescue Zone) einzurichten, innerhalb derer sie beansprucht, die Seenotrettung allein durch die libysche Küstenwache durchzuführen und zu kontrollieren – und eine durch die libysche Seite nicht autorisierte Seenotrettung (insbesondere durch humanitäre Organisationen) zu verhindern bzw. zu unterbinden.

Seit Oktober letzten Jahres wurden die Schiffe humanitärer Seenotrettungsorganisationen durch die libysche Küstenwache nicht nur durch riskante Manöver auf Hoher See gefährdet, sondern auch beschossen.

Aber anstatt sich an die Seite der Seenotrettungsorganisationen und ihres humanitären Auftrags zu stellen, hatte Italien in den letzten Wochen damit begonnen - in Umsetzung eines Beschlusses der EU-Innenminister - mit den Seenotrettungsorganisationen über einen ihren Aktionsradius stark einschränkenden „Verhaltenskodex“ zu verhandeln. Nach Aussagen des italienischen Innenminister Marco Minniti können NGOs, die diesen Kodex nicht unterschreiben, „nur noch sehr bedingt weiter arbeiten“ (vgl. „Se le Ong vogliono operare dovranno firmare il codice“, La Stampa vom 3. August 2017).

Tatsächlich kam nun der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages jüngst in zwei Gutachten über diesen Verhaltenskodex zu der Feststellung, dass weder die EU noch ein Mitgliedstaat rechtsverbindliche Maßnahmen erlassen dürfe, die die Koordinierung der

Seenotrettung von Menschen „blockieren oder ins Leere“ laufen lassen würde (WD 2 – 3000 – 068/17 und WD 2 – 3000 – 067/17)

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des EU-Migrationskommissar Dimitris Avramopoulos, dass man den privaten Seenotrettungsorganisationen für ihren selbstlosen Einsatz im Mittelmeer „sehr dankbar“ sein müsse (zit. nach SZ, 24. 07. 17); und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt das humanitäre Interesse zu verhindern, dass Menschen im Mittelmeer ums Leben kommen.

2. Inwiefern setzt sich die Bundesregierung gegenüber der italienischen Regierung dafür ein, dass die Hilfsorganisationen, auch solche, die den Kodex nicht unterschrieben haben, weitere Rettungsarbeit im Mittelmeer leisten können?

Art. 98 des VN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) enthält eine allgemeine Verpflichtung zur Hilfeleistung für Personen in Seenot. Vor diesem Hintergrund befürwortet die Bundesregierung die für eine effektive Seenotrettung notwendige, enge Abstimmung aller beteiligten Akteure zu Such- und Rettungsaktivitäten im Mittelmeer. Dahingehend ist die italienische Initiative, mit den vor der libyschen Küste mit eigenen Schiffen in der Seenotrettung tätigen NROen einen Verhaltenskodex aufzustellen und abzuschließen, sinnvoll.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Wissenschaftlichen Diensts des Deutschen Bundestags, dass der vorgeschlagene Verhaltenskodex Italiens für private Seenotretter im Mittelmeer mit völkerrechtlichen Vorgaben kollidieren würde (WD 2 – 3000 – 068/17 und WD 2 – 3000 – 067/17)?

a) Wenn ja, wird sie sich auch gegenüber der italienischen Regierung bzw. innerhalb der Europäischen Union für einen völkerrechtskonformen Vorschlag einsetzen?

b) Wenn nein, warum nicht (bitte unter Bezugnahme auf die beiden WD-Gutachten begründen)?

Die Fragen 3, 3 a) und b) werden zusammengefasst beantwortet. Nach Auffassung der Bundesregierung steht der Verhaltenskodex mit den völkerrechtlichen Vorgaben über Seenotrettung im Einklang. Die Bundesregierung versteht die Selbstverpflichtung von NROen auf der Grundlage des Verhaltenskodex als einen Beitrag zur Erfüllung der Italien nach Art. 98 Absatz

2 des SRÜ obliegenden Verpflichtung, einen angemessenen und wirksamen Such- und Rettungsdienst zu gewährleisten, die NROen in die Wahrnehmung dieser Aufgabe einzubeziehen und hierfür gemeinsame Verhaltensregeln festzulegen. Die einzelnen Verhaltensregeln stehen auch im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See (SAR-Übereinkommen), dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) und einschlägigen, im Rahmen der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) geltenden Vorgaben. Der Verhaltenskodex sieht im Übrigen Möglichkeiten eines abweichenden Verhaltens im Einzelfall vor.

4. Inwiefern war der Verhaltenskodex der italienischen Regierung für Nichtregierungsorganisationen Gegenstand von Beratungen innerhalb der Europäischen Union, und inwiefern dient er nach Einschätzung der Bundesregierung zur Verbesserung der Lage von Menschen in Seenot im Mittelmeer?

Der Verhaltenskodex war Gegenstand von Beratungen verschiedener EU-Gremien unter Beteiligung aller EU-Mitgliedsstaaten sowie von Konsultationen Italiens mit der EU-Kommission. Zur Einschätzung des Verhaltenskodexes durch die Bundesregierung wird auf die Antwort zu Fragen 2 und 3 verwiesen.

a) Welches Recht soll nach Kenntnis der Bundesregierung für den Einsatz der Sicherheitskräfte im Rahmen dieses Kodex gelten: Das Recht des Entsendestaates der Sicherheitskräfte oder das des Flaggenstaates des jeweiligen Schiffes?

Für den im Verhaltenskodex unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehenen Zugang italienischer Beamter zu Ermittlungshandlungen und Beweissicherungen an Bord von Schiffen der NROen gilt das italienische Recht. Im Fall eines Handelns an Bord außerhalb der italienischen Hoheitsgewässer wären zudem die Vorrechte und Hoheitsbefugnisse des Flaggenstaates des betreffenden Schiffes zu beachten. Der Verhaltenskodex enthält einen entsprechenden Vorbehalt zu Flaggenstaatsrechten.

b) Sieht die Bundesregierung die Vorschrift des Kodex, dass Flüchtlinge nur unter noch stark eingeschränkt von kleineren auf größere Boote übergeben werden dürfen im Einklang mit dem Seenotrecht?

Es wird auf die Antwort auf die Frage 3 verwiesen. Nach geltendem Seevölkerrecht ist zu gewährleisten, dass aus Seenot gerettete Personen an einen sicheren Ort gebracht werden. Dies ist üblicherweise ein geeigneter Hafen, kann aber auch ein in der Nähe befindliches anderes Schiff sein. Auch im letztgenannten Fall hindert das Seevölkerrecht den Kapitän des rettenden Schiffes

nicht daran, die Geretteten in einem Hafen auszuschießen, wie im Verhaltenskodex vorgesehen. Zudem sieht diese Verhaltensregel des Kodex die Möglichkeit eines abweichenden Vorgehens im Einzelfall vor.

5. Wann und durch wen wurde die Bundesregierung bzw. wurde die EU über die Einrichtung der über die Territorialgewässer Libyens hinausreichenden - Such- und Rettungszone unterrichtet?

Die libysche Einheitsregierung und Küstenwache haben die Notifizierung zur Einrichtung eines Such- und Rettungsbereichs bei einem Gespräch mit dem deutschen Botschafter am 15. August 2017 bestätigt.

6. Welche libyschen Kräfte dürften nach Kenntnis der Bundesregierung in dieser Zone aktiv sein und welche Tätigkeiten würden sie dort ausführen?

In dem notifizierten Such- und Rettungsbereich sind zur Seenotrettung eingesetzte Kräfte der libyschen Einheitsregierung wie die Küstenwache zur uneingeschränkten Beachtung des Völkerrechts und der Standards über eine angemessene und wirksame Seenotrettung verpflichtet. In diesem Zusammenhang kommt eine Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch libysche Kräfte nur im Bereich des libyschen Küstenmeeres („12-Seemeilen-Gebiet“) in Betracht.

7. Steht die Einrichtung einer solchen – die über die Territorialgewässer Libyens hinausreichende - Such- und Rettungszone nach Einschätzung der Bundesregierung im Einklang mit dem Völkerrecht?

a) Wenn ja, bitte ausführen?

b) Wenn nein, wird sich die Bundesregierung zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten der EU dafür einsetzen, dass Libyen sich bei Such- und Seenotrettungsmaßnahmen an die Regeln des Völkerrechts hält?

Die Fragen 7, 7 a) und b) werden zusammengefasst beantwortet. Die gegenüber der IMO vorgenommene Notifizierung eines Such- und Rettungsbereichs entspricht den Verpflichtungen Libyens als Vertragsstaat des SAR-Übereinkommens und setzt die im SRÜ vorgegebene Koordinierung von Seenotrettungen durch die Küstenstaaten um. Die Einrichtung eines Such- und Rettungsbereichs bewirkt keine Ausweitung der libyschen Hoheitsgewässer. Die Bundesregierung weist die libysche Einheitsregierung in ihren bilateralen Gesprächen darauf hin, dass die Einrichtung nicht zu völkerrechtswidrigen Einschränkungen von Seenotrettungen führen darf.

8. *Wie gedenkt die Bundesregierung gegenüber der libyschen Regierung die Sicherheit der auch unter deutscher Flagge fahrenden Seenotrettungsschiffe bzw. der darauf befindlichen Menschen sicherzustellen, angesichts des Umstands, dass die libysche Küstenwache angekündigt hat, nunmehr auch innerhalb dieser über ihre eigenen Territorialgewässer hinausreichende Such- und Rettungszone gewaltsam (und das heißt ggf. auch: unter Schusswaffengebrauch) gegen solche Seenotrettungsaktionen vorzugehen, die durch die libysche Seite nicht autorisiert wurden?*

Die Bundesregierung weist in ihren Gesprächen mit der Einheitsregierung darauf hin, dass die Einrichtung eines libyschen Such- und Rettungsbereichs keine Ausweitung der libyschen Hoheitsgewalt bedeutet und es nicht zu völkerrechtswidrigen Einschränkungen von Seenotrettungen durch Nichtregierungsorganisationen kommen darf. Zuletzt war dies Thema bei einem Gespräch des deutschen Botschafters mit Premierminister Sarraj am 15. August 2017.

9. *Inwiefern wurden seitens der libyschen Regierung Zusicherung abgegeben hinsichtlich des Schutzes von Einsatzschiffen der EU, die innerhalb dieser von Libyen beanspruchten Such- und Rettungszone aktiv sind?*

Der Kommandeur der libyschen Küstenwache hat gegenüber dem deutschen Botschafter bestätigt, dass eine enge Zusammenarbeit mit Einsatzschiffen der EU angestrebt wird.